GVV Oberes Schlüchttal

16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

„Schreinerei Preiser“

Umweltprüfung

Stand: 01.02.2024

Auftraggeber: Möbel Preiser Hardbuckstraße 20 79777 Ühlingen-Birkendorf	**Auftragnehmer:** galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Ricarda Barbisch	

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Methodik 1
1.2 Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad 2
1.3 Ziele des Umweltschutzes 4
1.3.1 Ziele der Fachgesetze 4
2 Übersicht des Änderungsbereichs 8
2.1 Allgemeines 8
2.2 Übergeordnete Planungen 9
3 Konfliktanalyse / Steckbrief 10
4 Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter 20
5 Kurzzusammenfassung 21

1 Einleitung

1.1 Methodik

Anlass

Das Familienunternehmen Schreinerei Preiser in Ühlingen-Birkendorf / Ortsteil Riedern wächst seit über 30 Jahren und beschäftigt derzeit über 15 Schreinerinnen und Schreiner sowie Einrichtungsberaterinnen und -berater. Mit Blick auf den anstehenden Generationswechsel möchte die Betreiberfamilie den Handwerksbetrieb konkurrenzfähig entwickeln, um die Existenz nachhaltig zu sichern. Entsprechend dem vorgelegten Entwicklungskonzept soll der Gebäudebestand durch eine weitere Produktionshalle, sowie Ausstellungs-, Aufenthalt- und Besprechungsräume erweitert werden.

Die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf befürwortet die vorgelegte Konzeption der Betreiberfamilie und möchte den Schreinereibetrieb vor Ort nachhaltig sichern und deshalb auch die geplante Entwicklung unterstützen, um die Wertschöpfung in der Region zu halten. Als Genehmigungsgrundlage soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal, bestehend aus den Gemeinden Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen, stammt aus dem Jahr 1985. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist der ca. 1,31 ha große Umgriff der Flächennutzungsplanänderung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig soll diese als gewerbliche Baufläche, Mischbaufläche und Grünfläche dargestellt werden. Die punktuelle 16. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Bestandserfassung

Für die Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte die Auswertung von allgemein zugänglichen Datengrundlagen für den Änderungsbereich und falls erforderlich (z.B. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung) auch über den Änderungsbereich hinaus.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Zudem fanden (v.a. auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens) Vor-Ort-Begehungen des Änderungsbereichs inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen sowie methodische Artenschutzkartierungen statt.

Bestandsbewertung

Bei der Bestandsbewertung erfolgt die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Bei der Bewertung wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

Für den Änderungsbereich erfolgt in dieser FNP-Umweltprüfung lediglich eine Konfliktanalyse. Die Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie grünordnerischen Festsetzungen ist Bestandteil der nachfolgenden Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren).

Prognose von Auswirkungen

Für den Änderungsbereich werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind.

Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotenziale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

Bewertungskriterien

Die Bewertung des Änderungsbereichs, seiner ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch das geplante Vorhaben erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die Situation vor Ort.

Flächen, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein. Diese Beeinträchtigungen können aber in der Regel durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden.

Flächen, die als “bedingt geeignet” eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsauflagen vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Fläche führen. Ggf. sind weitere vertiefende Untersuchungen bzw. Entwicklung von Auflagen, Beschränkungen der Nutzung usw. für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Grünordnungsplanung erforderlich.

Flächen, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht reduziert werden können und auch hinsichtlich der Kompensation zu entsprechenden Problemstellungen führen. Weiterhin werden hier Gebiete genannt, die in so genannten „Taburäumen“ wie z.B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebiet der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben ausgewiesen werden sollen.

1.2 Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember.2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal (GVV) von 1985
- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee, Stand März 2007
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden weiterhin folgende derzeit verfügbare Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Kartierung der Vegetation und der Habitatstrukturen im Gelände

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

1.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass ➢ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➢ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➢ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➢ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➢ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➢ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➢ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH-Richtlinie **VogelSchRL**	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverord-nung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➢ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, o Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, o Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), o Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, o Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, o Standort für Rohstofflagerstädten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➢ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➢ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen

	➢ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz **Landeswassergesetz**	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quellschutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG **LNatSchG**	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissionsschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG **LNatSchG**	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	
BNatSchG **LNatSchG**	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des

	Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Menschliche Gesundheit	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG **TA Luft** **VDI Richtlinie**	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 **16. BImSchV**	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG **BNatSchG**	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Biologische Vielfalt	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach § 44 Besonderer Arten-schutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH-Richtlinie **VogelSchRL**	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebens-räume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreini-gungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushalts-gesetz **Landeswassergesetz**	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigun-gen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die spar-same Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Le-bensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasser-haushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kul-tur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schäd-licher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungs-flächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2 Übersicht des Änderungsbereichs

2.1 Allgemeines

Änderungs-bereich

Das ca. 1,31 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Riedern am Wald der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf. Der Geltungsbereich wird im Norden von der Kreisstraße K6503 (Hardbuckstraße) und im Westen von einem Wirtschaftsweg begrenzt. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Betroffen ist eine Teilfläche des Flurstücks 1175 der Gemarkung Riedern.

(Vor allem auch) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fanden zahlreiche Vor-Ort-Begehungen des Änderungsbereichs inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen sowie methodische Artenschutzkartierungen statt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Ortsbegehungen werden im Hinblick auf die umweltrelevanten Faktoren bewertet.

Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (Quelle: LUBW)

2.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee stellt für den Planungsraum landwirtschaftliche Fläche dar. Das Gebiet liegt zum Teil im Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Freiraumschützende regionalplanerische Belange, wie ein Grünzug oder eine Grünzäsur, sind durch die Planung nicht betroffen.

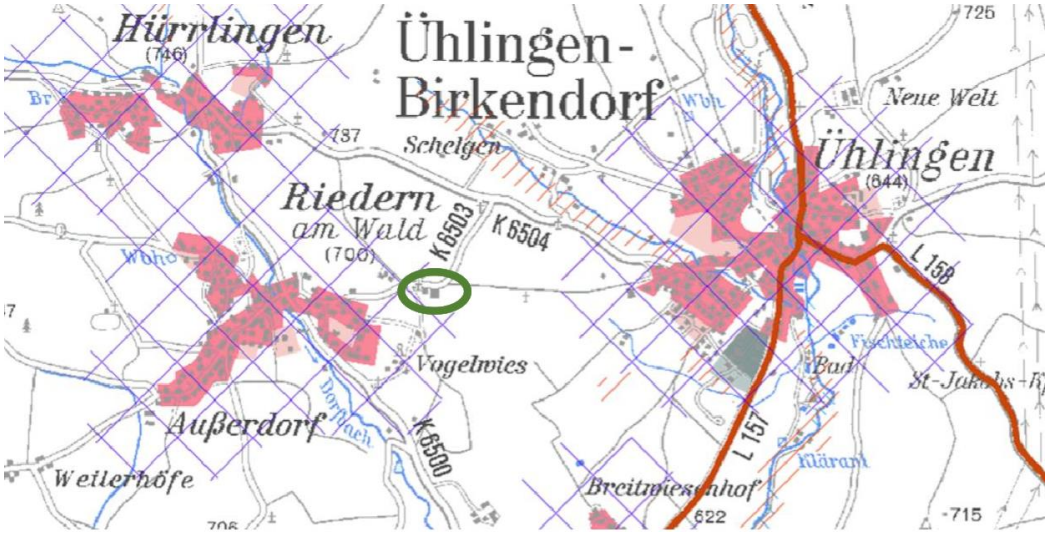

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Plangebietslage in grüner Umrandung (Quelle: Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Dezember 2015)

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal, bestehend aus den Gemeinden Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf, stellt den 1,31 ha großen Umgriff der Flächennutzungsplanänderung als landwirtschaftliche Fläche dar. Zukünftig soll dieser Bereich als gewerbliche Baufläche, Mischbaufläche und Grünflächen dargestellt werden.

Flächennutzungsplan
GVV Oberes Schlüchttal

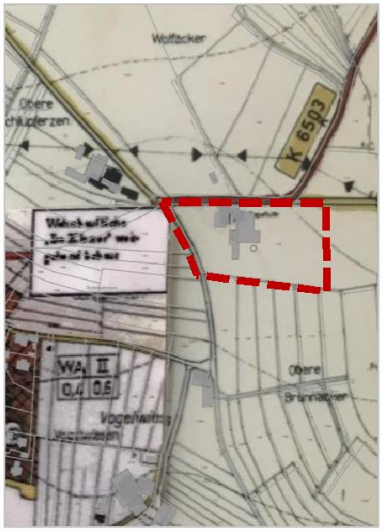

Ohne Maßstab; rot gestrichelte Linie ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs

Darstellung nach der 16. Änderung

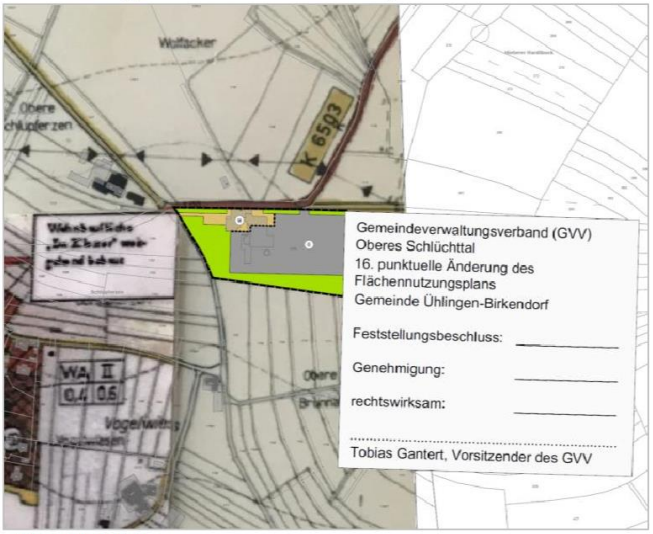

Ohne Maßstab

Mit der Mischbaufläche soll das bestehende Mehrgenerationenwohnen über den Bestandsschutz hinaus gesichert werden und Spielräume für weitere Generationen bieten. Hierbei wird berücksichtigt, dass es sich bei diesem Wohnen nach vollzogenem Generationenwechsel nicht mehr vollständig um Betriebswohnen handelt.

Zum Erhalt vorhandener Grünstrukturen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird im Süden und Westen eine Grünfläche dargestellt.

3 Konfliktanalyse / Steckbrief

UMWELTPRÜFUNG ZUR 16. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG DES FNP DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDS OBERES SCHLÜCHTTAL Bewertung des Änderungsbereichs			
Gemeinde:	Ühlingen-Birkendorf		
Ortsteil / Gemarkung:	Riedern	Lage:	Nordöstlicher Rand des Ortsteils Riedern am Wald der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf
Flurstück:	1175 (Teilfläche)		
Gepl. Nutzung:	Gewerbliche Baufläche, Mischbaufläche, Grünfläche		

Abbildung 3: Fotos des Geltungsbereichs (Quelle: galaplan decker)

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Schutzgut Arten- und Biotopschutz		
Schutzgebiete Im Änderungsbereich oder unmittelbar angrenzend sind weder Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen (vgl. nachfolgende Abbildung). 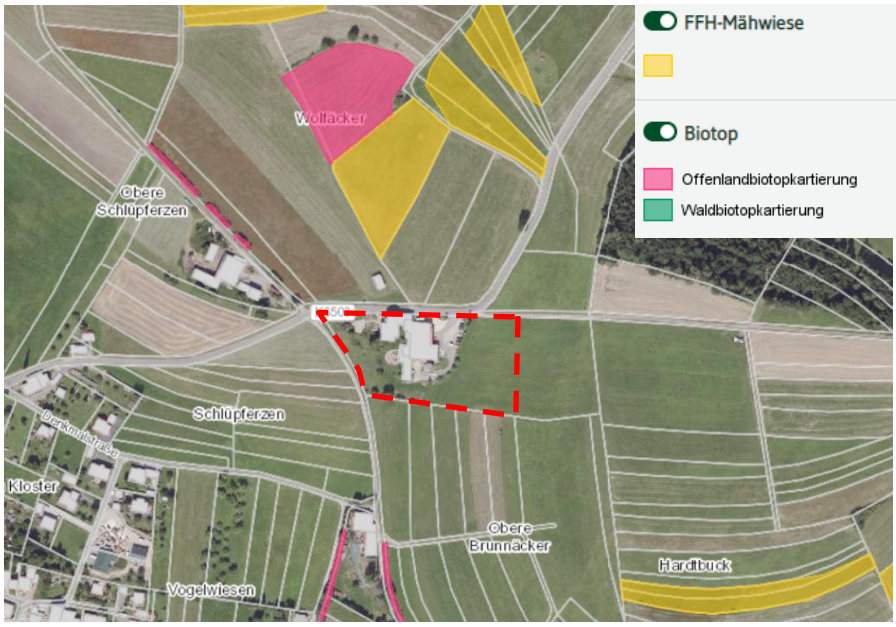 **Abbildung 4: FNP-Änderungsbereich und umliegende Biotope und FFH-Mähwiesen (Quelle: LUBW)** FFH-Gebietsflächen beginnen erst in einer Entfernung von mehr als 1 km. Auf eine FFH-Vorprüfung bzw. -Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden. **Biotoptypen / Flora** Der Änderungsbereich ist teilweise bereits bebaut oder versiegelt. Es sind ein Wohnhaus sowie unmittelbar angrenzend Werkstätten, Lager, Schauräume usw. der Möbelfirma (Schreinerei) vorhanden. Die Zufahrt von Norden her ist asphaltiert, die Stellflächen sind geschottert. Im Westen befindet sich der Garten der Familie Preiser, welcher ausschließlich privat genutzt wird. Ganz am westlichen Rand verläuft ein Graben (vgl. auch Schutzgut Oberflächengewässer). Beim östlichen Teil handelt es sich um relativ extensiv genutztes Grünland (Fettwiese). Auf dem Firmengelände sowie im Gartenbereich stehen zahlreiche Bäume. Bei der Biotoptypenkartierung, die im August 2021 im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgte, konnten 38 Stück erfasst werden.	**mittel**	**gering**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)

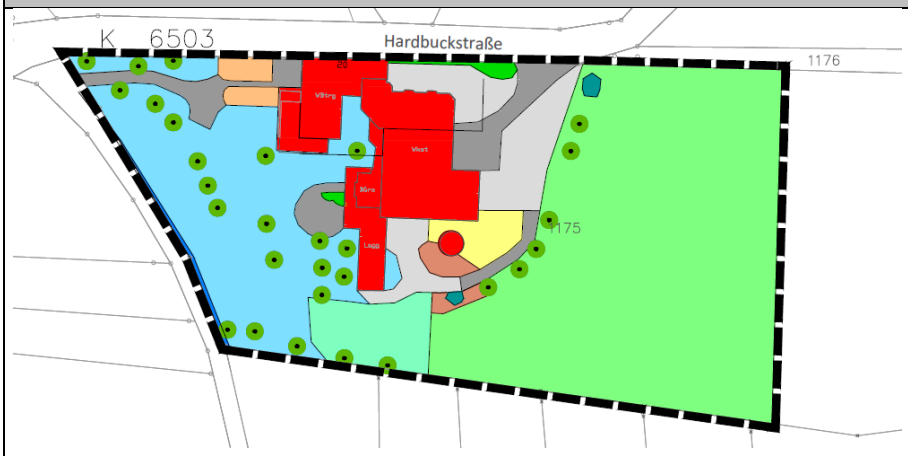

Biotoptypen

Gewässer

12.60 Graben

Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
33.62 Rotationsgrünland / Klee-Ansaat
33.80 Zierrasen
35.60 Ruderalvegetation

Gehölzbestände und Gebüsche

41.12 Zierstrauchanpflanzung
45.20 Baumgruppe
45.30 Einzelbaum

Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen

60.10 Gebäude
60.21 völlig versiegelte Straße, Wege oder Platz
60.23 Schotterflächen
60.41 Lagerflächen
60.61 Nutzgarten

Schutzgebiete

FFH-Mähwiese

Eingriffe

Grenze Plangebiet

Abbildung 5: Bestandsplan der Biotoptypen im FNP-Änderungsbereich

Bezüglich der Biotoptypen ist dem Änderungsbereich insgesamt eine mittlere Bedeutung beizumessen.

Besonders hochwertige Strukturen sind lediglich in Form vereinzelter großer und alter Bäume vorhanden. Diese bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten.

Fauna

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden im Jahr 2021 methodische Artenschutz-Kartierungen durchgeführt. Kartiert wurden die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Zudem erfolgten intensive Untersuchungen der Gräben und der vorhandenen Baumhöhlen.

Reptilien wurden nicht festgestellt.

Die Gräben sind nur temporär wasserführend und werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von Amphibien genutzt.

In Bezug auf die Vögel wurden 32 Arten erfasst. Neben den typischen siedlungsadaptierten Arten hielten sich auch einige wenige seltene bzw. gefährdete Arten im Untersuchungsgebiet auf. Für den gefährdeten Bluthänfling besteht ein Brutverdacht. Zudem wurden drei Nester im Gartenbereich nachgewiesen (eines davon von einem Turmfalken). Da allerdings die meisten für die Vogelfauna relevanten Strukturen (inkl. der Bäume im Gartenbereich) unverändert erhalten bleiben und weiterhin genutzt werden können, besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Betroffenheit.

In Bezug auf die Fledermäuse wurde eine große Artenvielfalt festgestellt. Durch die FNP-Änderung bzw. die sich daraus ergebenden Bauvorhaben erfolgt jedoch kein Quartierverlust, da die vorhandenen Gebäude und Höhlenbäume erhalten bleiben.

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Nahrungshabitate können durch die großzügige Ausweisung von Grünflächen ebenfalls teilweise erhalten bleiben. Zudem bietet die unmittelbare Umgebung genügend Nahrungsangebot. Fazit: Ein Großteil der Bäume im Plangebiet kann durch Pflanzbindungen erhalten bleiben. Zudem werden großzügige Grünflächen ausgewiesen, die dauerhaft von Bebauung freizuhalten sind. Der Bauherr besitzt nach eigenen Aussagen weitere externe Grundstücke in der Umgebung der Schreinerei). Somit sind potenziell geeignete externe Ausgleichsflächen vorhanden. Die Eignung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (spätestens bis zur Offenlage) geprüft. Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden voraussichtlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (ggf. auch Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich unter dessen Einhaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden kann. Die Maßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entwickelt. Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Die Auswirkungen lassen sich unter Berücksichtigung möglicher grünordnerischer und artenschutzrechtlicher Maßnahmen als gering einstufen.		
Schutzgut Boden		
Als Böden sind gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Änderungsbereich Böden des Bodentyps Z1 „Pararendzina, Pelosol-Pararendzina, Braunerde-Pararendzina aus Fließerden und Hangschutt, teilweise aus Rutschmassen“ zu finden (vgl. nachfolgende Abbildung). Dabei handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit des Mittleren und Unteren Muschelkalks. **Abbildung 6: Bodentypen im Plangebiet und in der Umgebung (Quelle: LGRB)** Dem Boden ist im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit eine mittlere Bedeutung zuzuordnen. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist mit gering bewertet und die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe als hoch bis sehr hoch. Insgesamt erhält der Boden eine mittlere Gesamtbewertung (2.17). **Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23"** (LUBW 2011) **mittel**	**mittel**

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering (1.0)	Wald: mittel (2.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.17	Wald: 2.50

Abbildung 7: Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Pararendzina (Quelle: LGRB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.

Schutzgutspezifische Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden wie zum Beispiel Entsiegelungen) werden voraussichtlich nicht möglich sein. Das Ökopunktedefizit wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit über

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Maßnahmen, die das Schutzgut Arten- und Biotopschutz betreffen, d.h. schutzgut-übergreifend, ausgeglichen. Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Da der verlo-rengehende Boden eine mittlere Wertigkeit besitzt und voraussichtlich keine auf das Schutzgut Boden bezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, werden die Auswirkungen analog zur Schutzgutsbewertung als mittel eingestuft.		
Schutzgut Oberflächengewässer		
Im Plangebiet befinden sich keine von der LUBW ausgewiesenen Fließ- oder Still-gewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer „Dorfbach“ (Gewässer-ID 4869) ver-läuft durch den Ort Riedern am Wald einige hundert Meter westlich des Plangebiets, das nächstgelegene Stillgewässer „NN-XWQ“ (See-ID 11.069) liegt über 650 m süd-lich. Aufgrund der Entfernungen sind Beeinträchtigungen dieser beiden Gewässer aus-zuschließen. Bei den Begehungen des Plangebiets konnten aber Gräben am westlichen Rand des Plangebiets und auf der anderen Seite der „Hardbuckstraße“ (nördlich des Plange-biets) ausgemacht werden, die beide im Bereich der Schreinerei oberirdisch verlau-fen. Die Gräben werden durch die FNP-Änderung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der westliche Teil des Plangebiets wird als Grünfläche ausgewiesen und bleibt erhalten. Auch Überschwemmungsflächen bzw. Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Solche Flächen sind lediglich an der „Schlücht“, die durch den Nachbarort Ühlingen-Birkendorf fließt, vorzufinden. 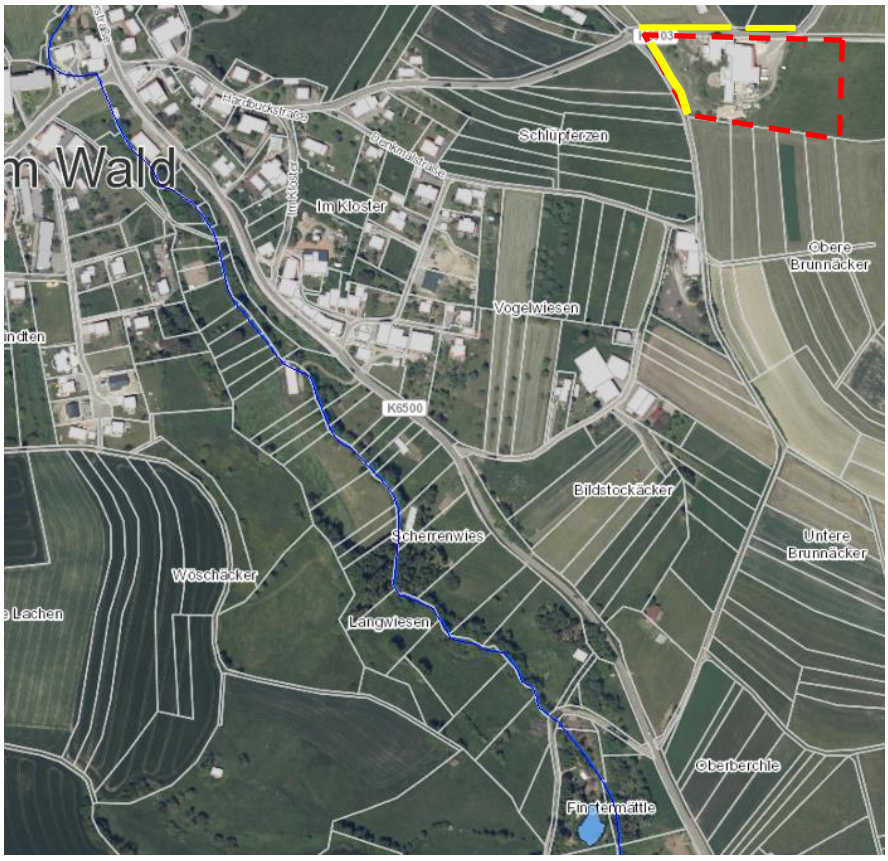 **Abbildung 8: Plangebiet (rot), Dorfbach (dunkelblau), Tümpel (hellblau), bei der Kartie-rung erfasste Gräben (gelb) (Quelle: LUBW)**	**gering**	**unerheblich**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Da die vorhandenen Gräben unverändert erhalten bleiben (Ausweisung als Grünfläche) sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.		
Schutzgut Grundwasser		
Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind von der 16. punktuellen FNP-Änderung nicht betroffen. Als hydrogeologische Einheit ist gemäß der hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB im Änderungsbereich „Unterer Muschelkalk, ungegliedert“ angegeben (vgl. nachfolgende Abbildung). 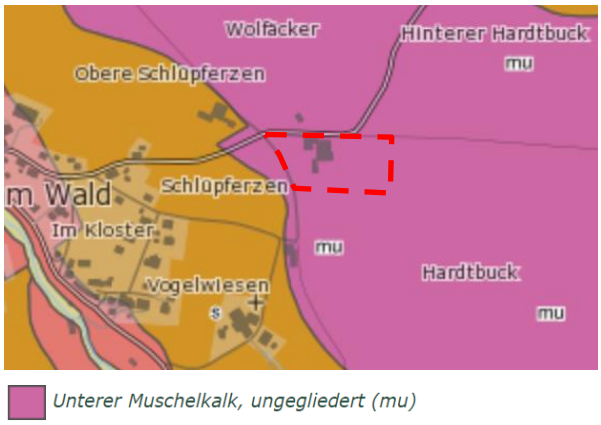 **Abbildung 9: Hydrogeologische Einheiten im Plangebiet und in der Umgebung (Quelle: LGRB)** Beim Unteren Muschelkalk handelt es sich um einen überwiegend schichtig gegliederten Kluft-/und/oder Karstgrundwasserleiter. Kluftgrundwasserleiter sind geklüftete, nicht verkarstete Festgesteine. In den Klüften sammelt sich Niederschlagswasser. Die Ergiebigkeit der Wasservorkommen ist aber deutlich geringer als bei den Karstgrundwasserleitern. Karstgrundwasserleiter sind verkarstete Festgesteine. Diese verkarsteten Festgesteine sind deutlich anfälliger gegenüber Verwitterung als die Gesteine der Kluftgrundwasserleiter. Das bedeutet, dass große Hohlräume entstehen können, die Wasser speichern. Aufgrund der Funktion als Kluft- bzw. Karstgrundwasserleiter besitzt der Boden im Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Die Grundwasserneubildungsrate ist gemäß dem Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde mit ca. 294 mm / Jahr als mittel bis hoch eingestuft. Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nicht. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ist ein geeignetes Versickerungskonzept zu erarbeiten. Ggf. können in der Grünfläche im Süden Mulden angelegt werden. Ob der Boden sickerfähig ist, ist noch durch ein geologisches Gutachten zu prüfen. Falls die Anlage von Mulden möglich ist, könnten die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes weitestgehend minimiert werden.	**hoch**	**mittel**
Schutzgut Klima / Luft		
Topografisch liegt das Plangebiet zwischen den Tälern der Mettma und der Schlücht auf einer Höhe von knapp 700 m ü. NN. Es herrscht ein gemäßigt warmes und mildes Klima vor. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,4 °C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge ca. 1.138 mm. Es fallen das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Die Niederschlagsmengen sind selbst im trockensten Monat Oktober noch hoch.	**mittel**	**gering**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Gemäß dem Klimaatlas BW gilt der Raum um Ühlingen als gut durchlüftet. Dies ergibt sich aus hohen Windgeschwindigkeiten in Verbindung mit geringen Inversionshäufigkeiten. Die Schreinerei Preiser befindet sich etwas außerhalb von Siedlungsbereichen und ist von Grünland umgeben. Auf dem Hofgelände sind zudem zahlreiche Bäume vorhanden, die kleinklimatisch wirksam sind. Der Bereich spielt daher im Vergleich zu den Siedlungsinnenflächen von Riedern oder Ühlingen eine größere Rolle für das lokale Klima. Der Änderungsbereich ist teilweise bereits versiegelt und überbaut (Schreinereibetrieb, Wohngebäude, Parkplatz). Teilweise besteht er allerdings auch aus derzeit noch unversiegeltem Grünland, welches für die Kalt- und Frischluftbildung relevant ist. Da die zu überplanende Fläche insgesamt eher klein ist, nur sehr wenige weitere Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft vorhanden sind und eine verhältnismäßig große Grünfläche ausgewiesen wird, die dauerhaft zu erhalten ist, ist die Zunahme der Überhitzungserscheinungen insgesamt als gering einzustufen. Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Im Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob zusätzlich zur PV eine extensive Dachbegrünung möglich ist, welche der vorhandenen Bäume (v.a. im Gartenbereich im Westen) erhalten bleiben können und wo noch weitere Bäume / Hecken / Sträucher gepflanzt werden können. Die Auswirkungen lassen sich unter Berücksichtigung möglicher grünordnerischer Maßnahmen als gering einstufen.		
Schutzgut Landschaftsbild / Erholung		
Der Änderungsbereich ist im Regionalplan Hochrhein-Bodensee weder als Regionaler Grünzug noch als Grünzäsur oder Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Umgebung des Plangebiets wird im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Die Schreinerei befindet sich außerhalb von zusammenhängenden Siedlungsstrukturen und ist von allen Seiten von weitläufigem Grünland umgeben. Die Siedlungsbereiche des Ühlinger Ortsteils Riedern am Wald beginnen einige hundert Meter weiter westlich. Landschaftlich wertgebende Elemente sind in Form der vielen Einzelbäume im Garten vorhanden. Zudem besteht in Richtung Süden eine attraktive Fernsicht mit Blick auf die Schweizer Alpen. Eine öffentliche Erholungsnutzung erfolgt im Plangebiet nicht. Der Bereich wird lediglich gewerblich genutzt (Schreinerei) und zur privaten Erholung (Wohnhaus und Garten). Im Osten geht die Hardbuckstraße in einen Schotterweg über, den insbesondere Hundebesitzer zum Gassigehen aufsuchen. An diesem Weg befindet sich außerdem eine Sitzbank und das Hans-Keppler-Denkmal aus dem Jahr 1665. Insgesamt ist der Bereich für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Erholungseignung von mittlerer Bedeutung. Fazit: Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Im Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, welche der landschaftlich wertgebenden Strukturen (v. a. große Bäume) erhalten bleiben können und wo noch weitere Maßnahmen zur Eingrünung umgesetzt werden können. Mit einem ausgewogenen Eingrünungskonzept können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung voraussichtlich auf ein geringes Maß reduziert werden.	**mittel**	**gering**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
Schutzgut Menschliche Gesundheit		
Der Änderungsbereich gehört zum bestehenden Schreinereibetrieb Preiser. Im Wohnhaus lebt die Familie Preiser selbst. Eine Fremdvermietung ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Sonstige bewohnte Gebäude befinden sich in einer Entfernung von deutlich über 100 m. Durch die Erweiterung des Betriebes ergeben sich nur geringfügige Erhöhungen von Lärm- und Schadstoffemissionen. Auf eine vertiefende Prüfung kann nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.	**gering**	**gering**
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann. In Bezug auf Sachgüter befinden sich im Plangebiet mehrere Gebäude bzw. bauliche Anlagen (ein Wohngebäude, die Schreinerei inkl. Einrichtungshaus, ein Silo, ein Schuppen). Die bestehenden Gebäude werden vom Bauvorhaben nicht tangiert und bleiben erhalten. Auf weitere Darstellungen kann verzichtet werden.	**gering**	**unerheblich**
Schutzgut Fläche		
Durch die Erweiterung eines bereits bestehenden Schreinereibetriebes erfolgt zwar ein zusätzlicher Flächenverbrauch, dieser fällt aber insgesamt gering aus, da die Erweiterung unmittelbar angrenzend an die bestehenden Gebäude erfolgt und somit nur kleinflächig freie Landschaft (Grünland) beansprucht werden muss. Die Erschließungsstraße (Hardbuckstraße) ist bereits vorhanden. Durch die großzügige Ausweisung von Grünflächen wird eine der ländlichen Lage des Betriebs angemessen Durchgrünung bzw. Randeingrünung sichergestellt.	**gering**	**gering**
Schutzgut Biologische Vielfalt		
Aufgrund der sehr ländlichen Lage ist das Plangebiet bzw. seine Umgebung deutlich strukturreicher als ein Siedlungsinnenbereich. Beim Garten handelt es sich zum Beispiel nicht um einen typischen Garten, der überwiegend aus Zierrasen besteht, sondern eher um eine parkähnliche Landschaft mit vielen großen Bäumen. Zudem grenzen unmittelbar weitläufige Grünlandflächen an. Seltene oder besondere Pflanzenarten konnten bei der Begehung zwar nicht festgestellt werden, das Plangebiet fungiert aber dennoch als Lebensraum verschiedener Artengruppen (Vögel und Fledermäuse). Die Maßnahmen, die im Zuge des Schutzgutes Arten- und Biotopschutz entwickelt werden, werden alle auch einen positiven Effekt auf das Schutzgut Biologische Vielfalt haben. Die Bewertung des Bestands sowie der Auswirkungen erfolgt analog zum Schutzgut Arten- und Biotopschutz.	**mittel**	**gering**
Schutzgut Natürliche Ressourcen		
Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden,	**gering**	**gering**

Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Bestands-bewertung (3-stufig)	Auswir-kungsprog-nose (4-stufig)
die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Hierfür wird die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich empfohlen. Landwirtschaftliche Flächen sind von der 16. Änderung des FNP geringfügig betroffen. Im Osten befindet sich eine Grünlandfläche, die gemäht wird. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers, weshalb es nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Strukturen in Riedern kommt. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin wie bisher bewirtschaftet. Durch die FNP-Änderung ergibt sich aufgrund der großzügigen Ausweisung von Grünflächen nur ein geringer zusätzlicher Flächenverbrauch, der nicht zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt. Für das Schutzgut Natürliche Ressourcen besteht insgesamt eine geringe Betroffenheit.		
Schutzgut Unfälle / Katastrophen		
Wie beim Schutzgut Oberflächengewässer bereits aufgeführt, befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überflutungsflächen. Auch belastete Böden sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Im Änderungsbereich sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden. Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten.	**gering**	**unerheblich**
Schutzgut Emissionen / Energienutzung		
In einer Schreinerei werden diverse Lacke und Lösemittel verwendet, die die Luftqualität beeinflussen können. Zudem ergeben sich Staubemissionen. Da der Schreinerbetrieb derzeit bereits vorhanden ist und lediglich erweitert wird, wird aber nicht von unzulässigen Auswirkungen auf benachbarte Wohngebiete ausgegangen (zumal sich die nächstgelegenen Wohnhäuser in einer Entfernung von deutlich über 100 m befinden). Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Gemäß dem Energieatlas Baden-Württemberg sind diejenigen Flächen für Windenergieanlagen geeignet, die eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund (Nabenhöhe von Windkraftanlagen) aufweisen. Das Plangebiet weist eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von ca. 119 W/m² auf und ist somit nicht für Windenergieanlagen geeignet. Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit 1.139-1.141 kWh/m² als hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich gut für Solaranlagen geeignet ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen die neuen Gebäude mit PV-Anlagen versehen werden (ggf. in Form von integrierter PV). Die Bestandsgebäude sind ebenfalls bereits mit PV ausgestattet.	**gering**	**unerheblich**

	Stärke der Beeinträchtigungen	**Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung**
☒	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
☐	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
☐	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

4 Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Tabelle 1: Übersichtstabelle über die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Flurstück	Nutzung	Arten- und Biotop-schutz	Boden	Oberflächen-gewässer	Grund-Wasser	Klima / Luft	Landschafts-bild / Erholung	Menschl. Gesundheit	Kultur- u. Sachgüter	Fläche	Biol. Vielfalt	Natürliche Ressourcen	Unfälle / Katastro-phen	Emissionen Energienutzung
Flurstück 1175 (Teilfläche)	Schreinereibetrieb, Wohnhaus, Garten, Grünland	○	⊙	□	⊙	○	○	○	□	○	○	○	□	□

Erheblichkeit: ● = hoch; ⊙ = mittel; ○ = gering; □ = unerheblich

5 Kurzzusammenfassung

Kurzzusammenfassung

Der Planbereich „Schreinerei Preiser“ der 16. punktuellen FNP-Änderung des GVV Oberes Schlüchttal ist aus regionalplanerischer Sicht unbedenklich. Er liegt weder in einem Regionalen Grünzug noch in einer Grünzäsur oder einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Das Vorhaben hat auf die meisten Schutzgüter schlussendlich geringe oder unerhebliche negative Auswirkungen, da diese durch die großzügige Ausweisung von Grünflächen sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Bebauungsplanverfahren noch entwickelt werden (z. B. Pflanzbindungen, -gebote) deutlich minimiert werden können.

Eine Prüfung von Alternativstandorten ist im konkreten Fall ohnehin nicht zielführend, da es sich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebs handelt.

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend an bereits bebaute Bereiche und gehört zum bereits bestehenden Schreinereigelände. Einer Inanspruchnahme der Fläche bzw. Ausweisung im FNP steht aus umweltplanerischer Sicht nichts entgegen.